

Vermarktungs- und Verarbeitungsgemeinschaft, Beispiel Cateringservices / Zeitdauer

Laufzeit und Auflösung

Es gibt keine allgemeine Laufzeit für ein Cateringunternehmen. Bei der Gründung hofft man aber meistens auf ein Geschäft, das erfolgreich ist und lange Bestand hat.

Je nach Rechtsform kann die Laufzeit von den Mitgliedern bestimmt werden. Entweder durch Beschluss zur Auflösung oder nach in den Statuten vorgesehenem Auslösungsgrund – oder auch durch eine festgelegte Laufzeit.

Mögliche Laufzeiten von Gesellschaften für gemeinschaftliche Cateringservice können sein:

- **für den Gründungsprozess:** 6-12 Monate
- **für die Vertragsdauer:** 5-15 Jahre, je nach Ambitionen, Investitionsumfang und Lebensplanung der Partnerinnen und Partner, wobei immer eine Verlängerungsmöglichkeit in den Vertrag eingebaut werden sollte.

Mögliche Auflösungsgründe können sein:

- Kein Geschäftserfolg nach einer bestimmten Anzahl Jahren
- Fehlen von Vorstandsmitgliedern oder eines/einer GeschäftsführerIn
- Fehlende Mitglieder / Mitarbeiterinnen
- Konkurs
- übrige vom Gesetz vorgesehene Fälle

Auflösung Einfache Gesellschaft

Die einfache Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn ein im Gesellschaftsvertrag vorgesehener Auflösungsgrund eintritt oder wenn die Gesellschafter und Gesellschafterinnen dies in gegenseitiger Übereinkunft beschliessen.

Ausserdem wird die einfache Gesellschaft auch von Gesetzes wegen aufgelöst wenn:

- ein Gesellschafter oder eine Gesellschafterin stirbt und für diesen Fall nicht schon vorher vereinbart worden ist, dass die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll;
- der Liquidationsanteil eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin in Konkurs fällt oder unter umfassende Beistandschaft gestellt wird;
- ein Urteil einer RichterIn oder eines Richters ergeht im Falle der Auflösung aus einem wichtigen Grund.

Auflösung Kollektivgesellschaft

Die Kollektivgesellschaft wird von Gesetzes wegen durch Konkurs aufgelöst. Im Übrigen gelten für deren Auflösung die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft.

Auflösung GmbH

Die GmbH kann aufgelöst werden, wenn ein in den Statuten vorgesehener Auflösungsgrund eintritt, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschliesst oder wenn der Konkurs eröffnet wird. Zudem in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Auflösung Genossenschaft

Die Genossenschaft kann analog der GmbH aufgelöst werden, wenn ein in den Statuten vorgesehener Auflösungsgrund eintritt, wenn die Generalversammlung dies beschliesst oder durch Eröffnung des Konkurses. Zudem in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Mehr Infos zu den Rechtsfragen → [Cateringservices Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen → [Cateringservices Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den Ausstiegsmodalitäten → [Cateringservices Ausstiegsmodalitäten \(PDF\)](#)

Bei Unklarheiten lohnt sich der Beizug einer Fachberatung → [Verarbeitungs- und Vermarktungsgemeinschaften Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)